

Vorlage an den Landrat

Bericht zum Postulat [2020/539](#) «Umsetzung von Gleichstellung in der Steuererklärung von verheirateten Paaren» 2020/539

vom 18. August 2026

1. Text des Postulats

Am 22. Oktober 2020 reichte Pascale Meschberger das Postulat 2020/539 «Umsetzung von Gleichstellung in der Steuererklärung von verheirateten Paaren» ein, welches vom Landrat am 4. November 2021 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

Wenn eine Frau und ein Mann in Baselland heiraten, wird automatisch die bisherige Steueridentifikationsnummer (PersID) des Ehemanns neu als Nummer für das gemeinsam besteuerte Ehepaar verwendet. In dem Hauptformular für die Steuererklärung werden zudem unter Personalien immer an erster Stelle die Personalien des Ehemanns, und an zweiter Stelle die Personalien der Ehefrau erfasst. Auch in den anderen Steuerformularen erscheint die Ehefrau immer an zweiter Stelle. Allein das Geschlecht bestimmt die Position.

1988 ist das revidierte Ehe- und Ehegüterrecht in Kraft getreten. Seither gilt der Grundsatz der Gleichberechtigung von Frau und Mann im Schweizer Familienrecht. Vorher war die Ehefrau per Gesetz dem Ehemann untergeordnet. Dieses Familienbild prägt das Steuerrecht und die Steuerpraxis in der Schweiz immer noch. Dass Gleichstellung von Frau und Mann in den Dokumenten und Abläufen rund um die Steuern von verheirateten Paaren noch nicht umgesetzt ist, ist stossend und muss dringend behoben werden.

Die Problematik, dass der Ehemann automatisch zum Halter des Steuerdossiers wird, existiert in vielen Schweizer Kantonen. Es werden aktuell in verschiedenen Kantonen und auf Bundesebene Vorstösse eingereicht, weil die Akzeptanz in der Bevölkerung für diese Praxis nicht mehr vorhanden ist. Im Kanton Bern ist eine Klage gegen die kantonale Steuerverwaltung vor dem Verwaltungsgericht hängig.

Bei eingetragenen Partnerschaften wurde im Kanton Basel-Stadt z.B. die Lösung gefunden, dass die Person, deren Namen im Alphabet als erste erscheint, an erster Stelle in der Steuererklärung aufgeführt (als P1) wird. Deren Steueridentifikationsnummer wird neu für das gemeinsame Steuerdossier verwendet. Diese Lösung nach Alphabet anstatt Geschlecht scheint fair, da sie an keine historische Diskriminierung anknüpft. Eine weitere Möglichkeit wäre, dass ein Paar nach der Heirat die Position frei wählen kann (entscheidender als das Geschlecht sind z.B. Einkommens- oder Vermögensverhältnisse). Oder für ein verheiratetes Paar wird eine neue Steueridentifikationsnummer (PersID) generiert. Es empfiehlt sich eine zeitgemässe Lösung, die auch für gleichgeschlechtliche Ehen brauchbar sein wird. Wir bitten deshalb die Regierung, zu prüfen und zu berichten, wie

Gleichstellung in der Steuererklärung von verheirateten Paaren umgesetzt werden kann. Es sollte in Zukunft sichergestellt sein, dass beide Ehepartner durchgehend gleichbehandelt werden.

Sämtliche Steuerformulare sowie die Zuweisung der Steueridentifikationsnummer sollen diesbezüglich überprüft und angepasst werden. Auch alle Abläufe (Zahlungsverkehr, Korrespondenz der Steuerverwaltung mit dem Ehepaar, Umgang mit Vorauszahlungen und Rückzahlungen bei Eheschliessung und Scheidung) sollen gemäss geltendem Eherecht, Bundesverfassung (Art. 8) und Kantonsverfassung (§ 8) betreff Diskriminierungsverbot und des Grundsatzes der Gleichstellung von Frau und Mann überprüft und wenn nötig angepasst werden.

2. Stellungnahme des Regierungsrats

2.1. Ausgangslage der Politik

Mit dem Volksentscheid vom 8. März 2026 hat das Stimmvolk das Bundesgesetz über die Individualbesteuerung mit 54,26 % angenommen. Damit werden die Einkünfte und Vermögenswerte der Eheleute künftig wie bei den unverheirateten Paaren nach den zivilrechtlichen Verhältnissen zugewiesen. Die Umsetzung erfolgt auf allen Staatsebenen. Auch verheiratete Personen werden in Zukunft je eine eigene Steuererklärung einreichen. Die Individualbesteuerung wird auf den 1. Januar 2032 in Kraft treten. Folglich sind die in diesem Postulat erwähnten Themen ebenfalls zusammen mit der Umsetzung der Individualbesteuerung aufzugreifen und anzupassen.

Vorbehalten bleibt der Entscheid des Stimmvolks über die Volksinitiative der Mitte-Partei mit dem Titel «Ja zu fairen Bundessteuern auch für Ehepaare – Diskriminierung der Ehe endlich abschaffen!». Die Abstimmung soll am 29. November 2026 erfolgen. In seiner Botschaft beantragt der Bundesrat, diese Volksinitiative dem Volk und den Ständen zur Abstimmung zu unterbreiten mit der Empfehlung, sie abzulehnen. Die Grundnorm dieser Volksinitiative sieht für die direkte Bundessteuer vor, dass die Einkommen von Ehepaaren zusammengerechnet werden. Gegenüber anderen Steuerpflichtigen dürfen Ehepaare nicht benachteiligt werden. Sie schreibt hingegen nicht vor, wie die gemeinsame Besteuerung von Ehepaaren umgesetzt werden muss. Als Modelle gibt es verschiedene Formen des Splittings sowie die alternative Steuerberechnung.

2.2. Gerichtsurteile aus anderen Kantonen

Das geltende Steuerrecht sieht die gemeinsame Veranlagung von verheirateten Steuerpflichtigen bei den Einkommens- und Vermögenssteuern vor. Die Eheleute bilden eine Veranlagungsgemeinschaft: Ihre Steuerfaktoren werden addiert und sind in einer gemeinsamen Steuererklärung zu deklarieren. So sieht es auch das Bundesrecht vor (DBG und StHG). Steuerpflichtige, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, üben ihre Verfahrensrechte und -pflichten gemeinsam aus, vertreten sich gegenseitig im Veranlagungsverfahren und haften zudem solidarisch für die Gesamtsteuern.

Wie dazu bereits auch ein Urteil im Kanton Bern (Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Urteil vom 24. März 2022; publ. in BVR 2022 S. 467) ausführte, steht hier nicht etwa eine rechtliche bzw. «materielle» Ungleichbehandlung von Frau und Mann zur Diskussion, sondern die administrative Erfassung von Ehepaaren, die sich insbesondere auch in den Formularen der Steuererklärung abbildet. Die allfällige technische «Vorstellung» des Ehemanns und die Übernahme von dessen PersID-Nummer hat keine rechtliche oder tatsächliche Benachteiligung der Ehefrau zur Folge und wirkt sich daher auch nicht auf die Steuerveranlagung aus.

Das vorstehend erwähnte Urteil kommt dann zum Schluss, dass eine Überprüfung des technisch-administrativen Veranlagungsverfahrens im Hinblick auf eine Gleichstellung von Frau und Mann anlässlich des gerichtlichen Verfahrens gegen die verfügte Steuerveranlagung nicht möglich ist. Mit anderen Worten bedeutet dies, dass die betroffenen Personen in dieser Hinsicht gar nicht beschwert sind, weil bei der gerichtlichen Überprüfung nur die behördlich verfüigten Steuerfaktoren (steuerbares Einkommen und Vermögen beider Ehegatten) angefochten werden können.

2.3. Ausgangslage der Steuerverwaltung

Die Steuerverwaltung setzt die Steuersoftware NEST ein, welche zusammen mit insgesamt 14 kantonalen Steuerverwaltungen (NEST Kantone) weiterentwickelt und standardisiert wird. Jede steuerpflichtige Person wird im Steuerregister geführt. Nicht verheirateten Personen wird die Steuerpflicht «Allein» zugeordnet. NEST ist darauf ausgerichtet, dass bei einer Heirat ein gemeinsames Dossier geführt wird. In diesem Fall werden die einzelnen Personen miteinander verknüpft und als Person 1 und 2 geführt. Die Identifikationsnummer von Person 1 erhält die Steuerpflicht «Gemeinsam Führend» und die Person 2 die Steuerpflicht «Gemeinsam Substitution». Sie bleibt aber weiterhin als eigenständiges Subjekt im Steuerregister. NEST steuert die Prozesse anhand der Identifikationsnummer der Person 1, berücksichtigt aber auch die Informationen der Person 2. Bei einer Trennung wird die Verknüpfung aufgelöst und die Steuerpflichten werden entsprechend angepasst. Es handelt sich dabei um ein NEST Standardkonstrukt, welches bei allen NEST Kantonen gleich und für einen einzelnen Kanton nicht individualisierbar ist.

2.4. Standardisierung der NEST Kantone

Im Rahmen des Projekts NEST Refactoring wurde die Standardisierung der NEST Kantone (Registerführung, Datenhaltung, Prozesse, Output etc.) weiter fortgeführt. Zur Sicherstellung einer einheitlichen Registerführung wird bei einer Heirat, beispielsweise zwischen Mann und Frau, die Identifikationsnummer des Mannes für das gemeinsame Dossier verwendet (Person 1). Die Frau wird als Person 2 mit dem Dossier des Manns verknüpft. Es gibt aber auch Fälle, in welchen die Identifikationsnummer der Frau für das gemeinsame Dossier (Person 1) verwendet wird (bspw. bei einem getrennten Wohnsitz). In diesem Fall wird der Mann als Person 2 mit dem Dossier der Frau verknüpft. Die NEST Kantone haben sich im Rahmen der Standardisierung darauf geeinigt, dass die Personalien der Person 1 an erster Stelle genannt werden, an zweiter Stelle die Personalien der Person 2. Diese Logik ist nicht individualisierbar. Die Abläufe und Dossierführung müssen sich in der Folge an der Identifikationsnummer der Person 1 orientieren.

2.5. Umsetzung Gleichstellung

Die Umsetzung der Gleichstellung erfolgt auf der Grundlage des Bundesgesetzes über die Individualbesteuerung ab dem Steuerjahr 2032. Mit den heute vorhandenen Möglichkeiten hat die Steuerverwaltung die Gleichstellung von verheirateten Paaren in der Steuererklärung so gut es geht realisiert.

Steuererklärungsformulare

In den Steuererklärungsformularen werden die Personalien wie folgt angedruckt:

- Person 1 (P1) (Einzelperson, Ehepartner/in, eingetr. Partner/in 1)
- Person 2 (P2) (Ehepartner/in, eingetr. Partner/in 2)

In den Ziffern der Steuererklärung wie auch in allen anderen Unterlagen wird die Bezeichnung «Person 1» bzw. «Person 2» verwendet.

E-Tax BL

Bei der Einführung von E-Tax BL wurde die Fachstelle Gleichstellung für Frauen und Männer einbezogen. Die dabei erhaltenen Empfehlungen wurden soweit möglich umgesetzt.

Mit der Export- und Importfunktion ist es heute schon möglich, dass beide Ehegatten mit ihrer persönlichen Login Identifikation in E-Tax BL die Steuerdeklaration austauschen können.

Zurzeit prüft die Steuerverwaltung die Einführung einer vereinfachten Delegation auf Ebene Steuererklärung in E-Tax BL. Sie soll den gleichzeitigen Zugriff der Ehegatten auf die gemeinsame Steuerdeklaration ermöglichen.

Ab dem Steuerjahr 2027 ist die Integration von E-Tax BL in das BL-Konto geplant, welches auf dem Behörden-Login der Schweiz (AGOV) basiert. Damit werden weitere Delegationsfunktionen auf der Ebene des Behördengangs zur Verfügung stehen.

eBill

Die Dienstleistung eBill ist ein digitaler Standard der Schweizer Finanzindustrie für die digitale und sichere Rechnungsabwicklung. Seit 2010 bietet die Steuerverwaltung eBill für Rechnungen und Veranlagungsverfügungen an. Anfänglich konnte eBill nur für die Person 1 beantragt werden. Seit 2023 wird eBill bei verheirateten Paaren auch für die Person 2 angeboten. Das bedeutet, dass beide Personen Rechnungen und Veranlagungsverfügungen über die eBill-Plattform zugestellt erhalten können.

3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat 2020/539 «Umsetzung von Gleichstellung in der Steuererklärung von verheirateten Paaren» abzuschreiben.

Liestal, 18. August 2026

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Thomi Jourdan

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich